

ÖFFENTLICHE ABGABENMAHNUNG (§ 19 HESSVwVG)

Am 15. Februar 2021 waren die nachstehenden Steuern und Abgaben für das I. Quartal 2021 (Januar bis März) fällig:

- Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren)
- Wasser-, Kanal- und Grundgebühren, Niederschlagswasser
lt. gesondertem Bescheid
- Hundesteuer
- Gewerbesteuer
- Zweitwohnungssteuer

zzgl.

- **Bankgebühren zwischen 0,22 € und 4,26 € wegen nicht eingelöster Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren**
- **Auslagen, Mahngebühren und Säumniszuschläge aus vorangegangenen Quartalen**

Hinweis: Solange Änderungen sich nicht ergeben haben, sind die Bescheide für Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Hundesteuer etc. aus dem Jahr 2015 weiterhin gültig (Mehrjahresbescheide). Lediglich in der Verbrauchsabrechnung (Wasser, Kanal etc.) ergingen neue Bescheide.

Soweit diese Abgaben noch nicht entrichtet sind und SEPA-Lastschrift nicht vereinbart ist, werden die Zahlungspflichtigen gebeten, innerhalb einer Woche Zahlung zu leisten.

Aufgrund der aktuellen Situation zur Eindämmung des Virus „Covid-19“ sind Einzahlungen im Bürgerbüro nur mit Termin unter der Tel.: 06654 17-30 möglich. Da auch die Banken in Gersfeld keine Münzeinzahlungen annehmen, bitten wir Sie mit ec-Karte zu bezahlen, oder ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Die Beitreibung der Rückstände beginnt ab dem 8. März 2021. Ab diesem Zeitpunkt werden die fälligen Beträge nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz zwangsweise eingezogen. Dem Pflichtigen fallen die Vollstreckungskosten zur Last. Gleichzeitig wird aufgrund § 240 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976, folgender Säumniszuschlag erhoben: Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet 1 v. Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig EURO teilbaren Betrag.

Gersfeld (Rhön), 19.02.2021

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)
-Stadtkasse als Vollstreckungsstelle-